



Mitgliedervollversammlung am Montag, den 11. Oktober 2021 um 18.30 Uhr in der Neuen Aula / Schulhof des Martin-Luther-Gymnasiums

## **Tagesordnung**

### **Top1: Begrüßung**

### **Top 2: Grußwort der Schule**

### **Top 3: Bericht der Vorsitzenden zu den Geschäftsjahren 2019 und 2020**

### **Top 4: Bericht der Schatzmeisterin/Kassenbericht zu den Geschäftsjahren 2019 und 2020**

### **Top 5: Bericht der Kassenprüfer zu den Geschäftsjahren 2019 und 2020**

### **Top 6: Abstimmung zum Geschäfts- und Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes**

### **Top 7: Wahl des neuen Vorstandes**

### **Top 8: Wahl der Kassenprüfer**

### **Top 9: Satzungsänderung:**

Alt: § 2

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

Neu: § 2

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Organtätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder andere projektgebundene abgrenzbare Tätigkeiten im Auftrag des Vereins mit einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausüben können. Hierbei hat er die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

## **Top 10: Änderung der Beitragsordnung**

Alt: §3

(1) Neben den Mitgliedsbeiträgen kann die Arbeit des Vereins durch Spenden unterstützt werden. Über Spenden ab einem Wert von insgesamt 100,00 € wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

(2) Mitglieder erhalten über die gezahlten Mitgliedsbeiträge ebenfalls eine Spendenbescheinigung.

Neu: §3

(1) Neben den Mitgliedsbeiträgen kann die Arbeit des Vereins durch Spenden unterstützt werden. Über Spenden ab einem Betrag von € 200,- kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

(2) Mitglieder können für gezahlte Mitgliedsbeiträge ab einem Betrag von € 200,- eine Spendenbescheinigung erhalten.

**gez. Annette Meyer**

**Vorsitzende**